

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung
des Nichtbestehens der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
für die Erweiterung der Abbaufäche der im Granitbruch Blauenthal 1 nach
§ 5 Absatz 2 UVPG**

vom 25. November 2025

Die Natursteine Steffen Fahsel, Muldenhäuser 2, 08324 Bockau hat eine **Änderung und Verlängerung des fakultativen Rahmenbetriebsplans** für den Granitbruch Blauenthal 1, zur Zulassung beim Oberbergamt eingereicht.

Der Granitbruch Blauenthal 1 wird seit den 1990er Jahren zunächst durch die Natursteine Claus Fahsel und seit 2012 durch die Natursteine Steffen Fahsel betrieben. Die Gewinnung erfolgt auf Grundlage einer bergrechtlichen Bewilligung in Verbindung mit einem fakultativen Rahmenbetriebsplan bzw. untersetzenden Hauptbetriebsplänen.

Der fakultative Rahmenbetriebsplan ist derzeit bis zum 31. Dezember 2025 zugelassen. Da Gewinnung und Wiedernutzbarmachung bis Ende 2025 nicht abgeschlossen sein werden, hat der Bergbauunternehmer einen Antrag (vom 15. August 2025) auf Verlängerung des fakultativen Rahmenbetriebsplans bis zum 31. Dezember 2050 beim Oberbergamt zur Zulassung eingereicht. Einhergehend mit der Verlängerung ist auch eine geringfügige Erweiterung der Abbaufäche um 0,8 ha auf 8,2 ha, eine weitere Waldumwandlung, eine Anpassung der Wiedernutzbarmachung des Steinbruchs sowie eine örtliche Präzisierung des Geltungsbereichs zur Optimierung der Rohstoffausbeute beabsichtigt.

Aufgrund der mit der Flächenerweiterung verbundenen notwendigen Waldumwandlung und den bisher erfolgten Waldumwandlungen ergibt sich unter Berücksichtigung von UVP-bestandsgeschützten Flächen eine Umwandlungsfläche von ca. 5 ha, deren Umweltauswirkungen in einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen sind.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu den beantragten Änderungen des Vorhabens gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist (UVPG), in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist (BBergG) und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum UVPG, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I. Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu hat es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass durch die vorgesehene Erweiterung des Vorhabens in Verbindung mit einer weiteren Waldumwandlung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag vom 15. August 2025 zur Änderung und Verlängerung des fakultativen Rahmenbetriebsplans für den Granitbruch Blauenthal 1 einschließlich Artenschutzfachbeitrag und FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Vorprüfung) für die umliegenden FFH-Gebiete,
- Email vom 27. Oktober 2025 der Natursteine Steffen Fahsel mit Unterlagen für die allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und
- Stellungnahme des Staatsbetrieb Sachsenforst vom 17. Oktober 2025 (einschließlich Ergänzung vom 11. November 2025).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens bleibt von der geplanten Verlängerung unbeeinträchtigt. Die Änderungen umfassen eine Vergrößerung der bisherigen Abbaufäche um weitere ca. 0,8 ha in Verbindung mit einer weiteren Waldumwandlung in derselben Größenordnung.

Das Änderungsvorhaben lässt auch unter Berücksichtigung des bisherigen Vorhabens, welches als Vorbelastung bei der Vorprüfung zu berücksichtigen ist, keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen einschließlich menschliche Gesundheit; Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Forst, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, hier vor allem dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen herleiten. Die Auswirkungen des Vorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der höchstens geringfügigen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG einzuordnen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist (SächsUIG), im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 26. November 2025

Dr. Falk Ebersbach

Referatsleiter